



HESSISCHER LANDTAG

15. 06. 2021

Kleine Anfrage

Heinz Lotz (SPD), Gernot Grumbach (SPD), Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD), Knut John (SPD), Thorsten Warnecke (SPD) vom 04.05.2021

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2021-2027

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie begründet Sie die organisatorischen und inhaltlichen Änderungen der gewässerschutzorientierten Beratung trotz der bisher erzielten Erfolge durch die langjährige Beratung unter lokaler Trägerschaft (u.a. der Landkreise) in den Maßnahmenräumen?

In Hessen sind derzeit 43 Maßnahmenräume etabliert. Die Regierungspräsidien haben mit den Maßnahmentragende Verträge abgeschlossen. Bei 32 Maßnahmenräumen führen die Maßnahmentragende die Beratungsleistung nicht selbst durch, sondern haben diese über Vergabeverfahren an fachkundige Beratungsbüros vergeben. Bei insgesamt elf Maßnahmenräumen, vornehmlich in Südhessen, wurde die Beratungsleistung durch die Maßnahmentragende (lokale Trägerschaften u.a. Landkreise, Maschinenringe) selbst durchgeführt. Hierfür erfolgte eine Aufgabenübertragung durch die Regierungspräsidien an die Maßnahmentragende.

Ab dem Jahr 2022 soll die Beratungsleistung neu vergeben werden, da die bestehenden Verträge zum Jahresende des Jahres 2021 ablaufen. Durch die aktuellen Vorgaben des europäischen und nationalen Vergaberechts ist eine Fortführung der Aufgabenübertragung nicht mehr statthaft. Die notwendigen Vergabeverfahren werden künftig von den Regierungspräsidien unter Inanspruchnahme der entsprechenden Dienstleistung des Hessischen Competence Centers (HCC) zentral gebündelt durchgeführt werden. Die zentrale Zuständigkeit des HCC ergibt sich aus den Regelungen des Landes Hessen zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen). Die Regierungspräsidien sind für die Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes und Maßnahmenprogrammes Wasserrahmenrichtlinie unmittelbar zuständig und verantwortlich. Der Hessische Rechnungshof hat im Rahmen der Prüfung der Durchführung der gewässerschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung in seiner Prüfungsmitteilung darauf hingewirkt, dass Verfahren der Aufgabenübertragung aufgrund des hohen Verwaltungs- und Dokumentationsaufwandes und der Fehleranfälligkeit der Aufgabenübertragung zu ändern.

Die bereits erzielten Erfolge der gewässerschützenden landwirtschaftlichen Beratung werden nicht beeinträchtigt.

Frage 2. Wie stellt sie bei der Auflösung der bisherigen Organisationsstruktur sicher, dass die in den Maßnahmenräumen bestehenden Synergien in der Projektstruktur und die Win-Win-Situationen zwischen den einzelnen Akteuren bestehen bleiben und die sehr erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit fortgeführt werden kann?

Die Projektstruktur ist weiterhin als Win-win-Situation zwischen den einzelnen Akteuren ausgelegt. Die Landesregierung begrüßt es, wenn die ehemaligen Maßnahmentragende sich in bewährter Weise auch zukünftig regional zugunsten der gewässerschützenden landwirtschaftlichen Beratung, gemeinsam mit den ab dem Jahr 2022 beauftragten Beratungsinstitutionen, einbringen werden. Darüber hinaus werden die so genannten „runden Tische“ fortgeführt werden, bei denen sich die mit der Beratungsdurchführung beauftragten Beratungsinstitutionen mit den lokalen Akteuren (landwirtschaftliche Betriebe, Wasserversorgende, Verbandsvertreter und Verbandsvertreterinnen aus Land- und Wasserwirtschaft, Behörden (obere und untere Wasserbehörden, Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, untere Landwirtschaftsbehörde) sowie anderen Projektbeteiligten wie Landkreisen, Städten und Gemeinden) jährlich zum gegenseitigen Gespräch und Austausch treffen. So kann die vertrauensvolle und erfolgreiche Arbeit fortgesetzt werden.

Frage 3. Welche Vorteile verspricht sie sich für den Gewässerschutz durch die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung von dem beabsichtigten standardisierten Modulkonzept mit inhaltlich und zeitlich eingeschränkten Beratungsmöglichkeiten gegenüber der bisherigen inhaltlichen Ausrichtung?

Zielsetzung des Modulkonzepts ist die Ausweitung der Beratung und Beratungstiefe innerhalb der Maßnahmenräume. Diese war bislang vor allem auf Leitbetriebe fokussiert. Dabei werden inhaltliche Standards der Beratung und die Verteilung der Beratungsinhalte auf die Beratungstätigkeit (Zeitaufwand) im Sinne eines Qualitätsmanagements vorgegeben. Gleichzeitig bietet das Modulsystem ausreichend Flexibilität, um die Beratung an die regionalen Besonderheiten im einzelnen Maßnahmenraum, hinsichtlich der themenspezifischen Schwerpunktsetzung, anzupassen, um die Grundwasser- und Gewässerqualität verbessern zu können.

Das Modulkonzept konkretisiert die Umsetzung der Beratung auf Grundlage der eingeführten Beratungsleitfäden zum Ackerbau und Weinbau. In Kürze kommt noch ein Beratungsleitfaden für Gemüsebau hinzu. Das Modulsystem fasst zum einen die qualitativen Mindestvorgaben der Beratungsleitfäden in Einzelmodulen zusammen. Darüber hinaus sieht das Modulsystem ergänzende innovative Beratungsinhalte vor, die über den Mindeststandard hinausgehen und zukünftig vertieft in den Wasserrahmenrichtlinien-Maßnahmenräumen beraten werden. Die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben greifen die Erfahrungen der gewässerschützenden landwirtschaftlichen Beratung der letzten zehn Jahre auf. Eine aktuelle Auswertung der Beratungsdurchführung für die 43 bestehenden Maßnahmenräume hat ergeben, dass die Beratungsaktivitäten und -intensitäten sowie die Umsetzung der Beratungsleitfäden in den 43 Maßnahmenräumen unterschiedlich war. Eine vergleichbare Umsetzung der Beratungsaktivitäten und -intensitäten in den Maßnahmenräumen ist notwendig, um auch zukünftig die Beratungsqualität sicherzustellen.

Das neue Modulkonzept dient zudem einer Verbesserung des bereits erreichten hohen Beratungsstandards. Die Module des Modulkonzeptes bieten genug Flexibilität, um spezifisch auf die örtlichen, standortbezogenen oder witterungsbezogenen Belange eingehen zu können. Eine Fortentwicklung der Module im Rahmen fortlaufender Evaluierungen ist möglich und vorgesehen.

Frage 4. Wie werden im Vergabeverfahren die Maßnahmenräume zugeschnitten, welche Leistungen werden ausgeschrieben und nach welchen Eignungskriterien werden die Bewerber bzw. Teilnehmer ausgewählt?

Derzeit werden die Vergabeunterlagen vorbereitet. Im Rahmen der in den kommenden Monaten startenden Vergabeverfahren werden die Vergabeunterlagen mit einer ausführlichen Beschreibung der künftigen Schwerpunktsetzungen in der Beratungstätigkeit auf Grundlage des Modulsystems sowie Zuschnitte der Maßnahmenräume mit Angabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bekannt gegeben. Weiterhin werden die Leistungen und Eignungskriterien zur Bewertung der Angebote benannt. Im Sinne des transparenten Wettbewerbs werden alle interessierten Beratungsinstitutionen zum gleichen Zeitpunkt über entsprechende Veröffentlichungen im Rahmen des Vergabeverfahrens informiert.

Frage 5. Wie werden die lokalen Kooperationen in den Wasserschutzgebieten in die künftige Beratung mit einbezogen insbesondere auch bei einer Flächenbewirtschaftung außerhalb der Schutzgebiete?

Die landwirtschaftlichen Betriebe, die auf Flächen einer Wasserschutzkooperation tätig sind, werden von einem vom Wasserversorger finanzierten Beratungsangebot in der Umsetzung der im Kooperationsvertrag vereinbarten Maßnahmen aktiv begleitet. Die Kooperations-Landwirte können durch die Beratungskräfte der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)-Beratung auch innerhalb der im Maßnahmenraum gelegenen Kooperationsflächen als so genannte Leitbetriebe mit regionaler Vorbildfunktion intensiv beraten werden oder an Gruppenberatungsangeboten (z.B. Feldbegehungen, Demoversuche, öffentliche Veranstaltungen mit Vorträgen des WRRL-Beratungsdienstleisters etc.) der WRRL-Beratung teilnehmen. Eine darüber hinaus gehende Einzelberatung der Kooperations-Landwirte und Kooperations-Landwirtinnen innerhalb der Kooperationsflächen erfolgt ergänzend durch die Wasserschutzgebiets (WSG)-Kooperationsberatenden und ist daher nicht Bestandteil der WRRL-Beratung.

Frage 6. Trifft es zu, dass die bisherigen Maßnahmenträger über die Änderungen lediglich informiert, aber im Vorfeld der Änderungen weder in die Planungen einbezogen noch ihre Erfahrungen genutzt wurden?
Wenn ja, wieso wurde dieses Verfahren von ihr gewählt?

Nein, dies trifft nicht zu. Die Beratungskräfte der WRRL-Maßnahmenräume wurden in mehreren Abstimmungsrunden in den Jahren 2019 und 2020 in die Erstellung des Modulkonzeptes eingebunden, um die Erfahrungen und Fachexpertise der letzten zehn Jahre in eine Evaluierung einzubeziehen. Darunter befanden sich auch Vertreter und Vertreterinnen der bisherigen Maßnahmen-

tragenden, die durch Aufgabenübertragung mit der Durchführung der Beratungsleistung beauftragt sind. Diese und alle anderen Maßnahmentragende wurden Mitte Februar des Jahres 2020 zu einer Vorstellung des Modulkonzeptes eingeladen. Anschließend hatten alle Maßnahmentragende Gelegenheit, sich schriftlich zu den mit dem Modulkonzept einhergehenden geplanten Änderungen einzubringen. Davon haben einige Maßnahmentragende Gebrauch gemacht.

Wiesbaden, 13. Juni 2021

Priska Hinz